

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N. 11.

Mittwoch, den 6. Februar.

1856.

V e r f ü g u n g

an die Gemeinderäthe in den Dorfschaften des Amtsbezirks Frankenberg.

Als die jetzigen Mittweidaer Landgerichtsböcher, Altmittweida, Kößgen, Ködlich und Lauenhain noch zu dem mittelbaren, beziehentlich unmittelbaren Rayon des königlichen Justizamtes Frankenberg gehörten, ist in demselben ein Armenverein zusammengetreten, um dem Bettelwesen Einhalt zu thun, durch das jene Dörfer namentlich von Mittweida aus heimgesucht wurden.

Es wäre die Frage, ob nicht die Bildung von ähnlichen Vereinen in dem jetzigen Amtsbezirk Frankenberg in den Wünschen der Landschaft läge, welchenfalls aus den 16 vorhandenen Dörfern etwa folgende Verbände zusammentreten könnten:

- 1) Sachsenburg, Neudörfchen und Dittersbach,
- 2) Mühlbach, Hausdorf, Altenhain,
- 3) Sunnersdorf, Dörfchen, Oberlichtenau, Niederlichtenau und Merzdorf,
- 4) Ebersdorf und Lichtenwalde,
- 5) Oberwiesla, Niederwiesla und Braunsdorf.

Die Gemeinderäthe und beziehentlich Gemeindevertretungen, welche dergleichen Wünsche hegen, haben dies bis

zum 15. Februar 1856

dem Justizamt schriftlich anzuzeigen, das mit ihnen dann in einem noch bekannt zu machenden Termine in nähere Berathung über die Ausführbarkeit und Thunlichkeit der Maßregel treten würde.

Selbstverständlich liegt darin, daß eine Gemeinde bis zum obigen Termin ihre Geneigtheit ausspricht, noch keineswegs ihre Beitritts-Erklärung, sondern es würde in der erwähnten, von mir auszusprechenden ersten Berathung das Ob und Aber vor allem zu erwägen sein.

Amt Frankenberg, am 2. Februar 1856.

Gensel

Für die Gemeinden Oberwiesla, Niederlichtenau, Merzdorf, Auerwalde und Garsdorf.

In den zwei vor der unterzeichneten Behörde commissarisch anhängigen Rechtsachen des königlichen Sächsischen Kammerherrn, Albert Friedrich Grafen Siphthum von Eckstädt auf Lichtenwalde, Klägers, entgegen die Gemeinden Oberwiesla, Auerwalde, Garsdorf und Merzdorf, Beklagte am andern, und die Gemeinde Niederlichtenau, Mitbeklagte am dritten Theil, welche die, Seiten des Klägers von den Beklagten und Mitbeklagten beanspruchte Verbindlichkeit theils zu Unterhaltung der Anstalten in dem vormaligen Gefängniß zu Lichtenwalde, theils die Uebertragung der, im früheren Gerichtsbezirk zu Lichtenwalde erwachsenen peinlichen Kosten zum Gegenstand haben, sind wegen Fortsetzung der Prozesse von den Gemeinden Syndicate errichtet worden, beziehentlich von Auerwalde und Garsdorf noch zu errichten.

Es ist auf der Hand liegt, daß beide Rechtsstreitigkeiten, namentlich die eine derselben, worin